

FREUNDENKREIS TOMBURG

BEITRAGSORDNUNG

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.12.2017.

§ 1

- (1) Die Beitragsordnung tritt mit der Gründungsversammlung in Kraft und kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung präzisiert werden.

§ 2

- (1) Die Beitragshöhe wird als Jahressatz festgelegt; er ist bis zum 01. März eines jeden Jahres zu begleichen. Hierzu erteilt das Mitglied ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat; Einzelüberweisungen/Einzelschecks sind nur im Einzelfall zugelassen.

§ 3

- (1) Die Beitragspflicht beginnt für Neumitglieder mit dem Ersten des dem Beitritt folgenden Monats.
Erfolgt der Beitritt nach dem 01. März des laufenden Jahres wird der Beitrag für das laufende Jahr nach erfolgtem Beitritt eingezogen.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages endet mit dem Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft erloschen ist. Die Rückzahlung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 4

- (1) Die Beitragshöhe beträgt pro Kalenderjahr mindestens:
- | | |
|--|------|
| - für Ordentliche Mitglieder: | 12 € |
| für Familien: | 15 € |
| für Schüler, Auszubildende, Studierende | 10 € |
| - für Außerordentliche Mitglieder: | 30 € |
| (jur. Pers. / Pers.-Vereinigungen / Gebietskörperschaften) | |
| - für Fördermitglieder: | 50 € |
| - für Ehrenmitglieder: | 0 € |

§ 5

- (1) Die Beiträge dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

§ 6

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird erstmalig auf der Gründungsversammlung und dann auf jeder Jahreshauptversammlung beschlossen.